Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst

FB Wissenschaft

Produktorientierte Informationen vor dem Kapitel 1463

FB Wissenschaft

Haushaltsermächtigungen: 1403, 1463, 1499

1. Fachbereichs- und Servicebereichsbeschreibung

Zum Fachbereich Wissenschaft gehören die staatlichen Hochschulen Baden-Württembergs nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 6 LHG (Universitäten, Pädagogische Hochschulen, Musik- und Kunsthochschulen, Fachhochschulen und die Duale Hochschule). Die Hochschulen und ihre Mitglieder dienen durch ihre Aufgabenwahrnehmung in der Lehre, der Forschung und den Sonstigen Dienstleistungen entsprechend der Hochschulart der Pflege und Entwicklung der Wissenschaften und Künste oder der Vermittlung einer Ausbildung, die zu selbstständiger Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder zu künstlerischen Tätigkeiten in der Berufspraxis befähigt (§ 2 Abs. 1 LHG). Der Fachbereich Wissenschaft umfasst die Produktbereiche Lehre, Forschung und Sonstige Dienstleistungen.

Der Produktbereich Lehre umfasst eine der Hauptaufgaben oder maßgeblichen Leistungsprozesse der Hochschulen in Baden-Württemberg, die dem Fachbereich Wissenschaft des MWK zugeordnet sind. Dies sind die Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Fachhochschulen und die Duale Hochschule. Die Aufgabenwahrnehmung erfolgt durch die Mitglieder der genannten Einrichtungen weitestgehend im Rahmen von Studiengängen, die als konstitutives Element auf ein berufliches Tätigkeitsfeld vorbereiten und die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden vermitteln.

Der Produktbereich Forschung umfasst die zweite wesentliche Hauptaufgabe bzw. maßgeblichen Leistungsprozess der Hochschulen in Baden-Württemberg, die dem Fachbereich Wissenschaft des MWK zugeordnet sind. Dies sind die Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Fachhochschulen und die Duale Hochschule.
Die Aufgabenwahrnehmung erfolgt durch die Mitglieder der genannten Einrichtungen weitestgehend im Rahmen von Forschungsvorhaben und dient der Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie der wissenschaftlichen Grundlegung und Weiterentwicklung von Lehre und Studium.

Der Produktbereich Sonstige Dienstleistungen umfasst eine Vielzahl von Aktivitäten, die die Hochschulen in Baden-Württemberg im Rahmen der Pflege und Entwicklung der Wissenschaft und Künste sowie der Vermittlung wissenschaftsorientierter, praxisbezogener und beruflicher Bildung wahrnehmen. Zu den Aktivitäten zählen Beratung, Weiterbildung, Wissens- und Technologietransfer, die Erstellung von Patenten und Lizenzen sowie ggf. künstlerische Leistungen. Diese sollen insbesondere die Vermittlung von wissenschaftlichen oder wissenschaftsbezogenen Kenntnissen an Adressaten außerhalb der Hochschulen fördern.

2. Ziele und Messgrößen

FB Wissenschaft

Fachbereich (FB) Servicebereich(SB) Produktbereich (PB) Produktgruppe (PG) Produkt (FP/LS)	Haushaltsermächtigungen in Kapitel	Ziele	Messgrößen zur Zielerreichung				
			Bezeichnung/Einheit	Ist 2014	Ist 2015	Soll 2016	Soll 2017
PB Lehre	1463, 1403	Förderung der Lehre	Gesamtkosten der Lehre/ Rechts-, Wirtschafts-, Sozialwissenschaften in TEuro	5.086,6	5.439,5	-	-
			GK der Lehre pro Student/ Rechts-, Wirtschafts-, Sozialwissenschaften in TEuro	4,9	4,8	-	-
PB Forschung	1463,1403, 1499	Förderung der Forschung	Kosten der Forschung/ Rechts-, Wirtschafts-, Sozialwissenschaften in TEuro	1.828,1	1.942,9	-	-
			GK der Forschung pro Prof/ Rechts-, Wirtschafts-, Sozialwissenschaften in TEuro	50,4	52,9	-	-
			Anteil Drittmittel am Haushaltsvolumen in %	7,8	9,2	-	-
PB Sonstige Dienstleistungen	1463,1403, 1499	Förderung der Sonstigen Dienstleistungen	GK Sonstige Dienstleistungen/ Rechts-, Wi-, Soz.Wiss. in TEuro	828,7	891,4	-	-

3. Erläuterungen

Zwischen den Jahren 2014 und 2015 ergeben sich teilweise erhebliche Verschiebungen. Diese sind insb. zurückzuführen auf die Änderung der Numerik in der Hochschulfinanzstatistik, die durch Statistisches Bundes- und Landesamt vorgenommen wurde. Sie ist ab 2015 von den Hochschulen in den betreffenden Statistikbereichen umzusetzen. Wesentliche Anpassungen ergeben sich insb. im Hinblick auf Psychologie und Erziehungswissenschaften (bisher in Fächergruppe Sprach- und Kulturwissenschaften, künftig in Fächergruppe Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften) sowie Informatik (bisher Fächergruppe Mathematik / Naturwissenschaften, künftig Fächergruppe Ingenieurwissenschaften). Darüber hinaus ist die Fächergruppe Sprach- und Kulturwissenschaften ab dem Jahr 2015 in Fächergruppe Geisteswissenschaften umzubenennen.

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll 2016 a) Ist 2015 b) Ist 2014 c) Tsd. EUR	Betrag für 2017 Tsd. EUR

V o r b e m e r k u n g : Vgl. die Hinweise im Abschnitt B des Vorwortes.

An der Hochschule erfolgt die fachwissenschaftliche Ausbildung der Anwärter für den gehobenen Verwaltungsdienst. Die Zahl der Studierenden betrug im Wintersemester 2015/2016 1 150.

Darüber hinaus ist die Hochschule mit dem deutsch-französischen Institut für grenzüberschreitende Zusammenarbeit in Kehl (Euro-Institut) eng verbunden. Das Euro-Institut ist ein grenzüberschreitender örtlicher Zweckverband auf der Grundlage des sog. „Karlsruher Übereinkommens“. Das Land Baden-Württemberg ist Mitglied des Euro-Instituts. Die Beiträge des Landes werden durch die Bereitstellung von Personal der Hochschule sowie von Räumlichkeiten und deren Bewirtschaftungskosten erbracht – Mietverzicht jährlich rd. 33,2 Tsd. EUR; vgl. auch Erläuterungen zu Tit. 422 01 und 428 01. Ferner werden von der Hochschule noch andere Sachleistungen z. B. Büroausstattung, EDV-Unterstützung i.H.v. jährlich rd. 15,3 Tsd. EUR erbracht.

Aufgrund des Hochschulfinanzierungsvertrags (HoFV) wird die Grundfinanzierung gegenüber dem Jahr 2014 aus Ausbauprogrammmitteln wie folgt erhöht:

	2015 (Tsd. EUR)	2016 (Tsd. EUR)	2017 (Tsd. EUR)
Hochschule	83,3	169,9	255,8

Einnahmen

Verwaltungseinnahmen

119 51	133	Verwaltungseinnahmen	0,0 4,9 4,2	a) b) c)		0,0

Erläuterung: Vgl. Vermerk bei Tit. 547 01.

		Zwischensumme Verwaltungseinnahmen	0,0	a)		0,0

Übrige Einnahmen

233 01	133	Anteil der Gemeinden an dem Ausbildungsaufwand für den gehobenen Verwaltungsdienst	42,0 106,4 111,6	a) b) c)		42,0

Erläuterung: Vgl. Vermerk bei Tit. 429 01.
Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Verwaltungsdienst sieht die gemeinsame Ausbildung des Nachwuchses für den Staats- und Kommunaldienst vor. Nach § 29 Abs. 2 FAG werden deshalb die den Anwärterinnen und Anwärtern zu zahlenden Anwärterbezüge (Kap. 0311 Tit. 422 03) sowie die Entschädigungen nach dem Landesreisekostengesetz und dem Landesumzugskostengesetz (Tit. 429 01) dem Land zu 95 v.H. aus der Finanzausgleichsmasse erstattet.

		Zwischensumme Übrige Einnahmen	42,0	a)		42,0

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll 2016 a) Ist 2015 b) Ist 2014 c) Tsd. EUR	Betrag für 2017 Tsd. EUR
		Titelgruppen		
71		Einnahmen aus Benutzungsgebühren, Nebennutzungen u. dgl.		
		Erläuterung: Vgl. Vermerk bei Tit.Gr. 71 – Ausgaben –.		
111 71	133	Benutzungsgebühren sowie sonstige Entgelte	38,5 a) 57,0 b) 58,5 c)	38,5
119 71	133	Sonstige Einnahmen	28,9 a) 173,8 b) 204,4 c)	28,9
		Erläuterung: Einschließlich Ersatzleistungen von Professorinnen/Professoren für Aufträge, die von der Steinbeisstiftung abgewickelt werden.		
282 71	133	Beiträge, Zuwendungen und Zuweisungen	0,0 a) 2,8 b) 42,8 c)	0,0
		Erläuterung: Hier sind die Beiträge von Studierenden für die Teilnahme an Exkursionen sowie Zuwendungen und Kostenbeiträge Dritter für die Durchführung von Exkursionen zu vereinnahmen.		
		Summe Titelgruppe 71	67,4 a)	67,4
92		Einnahmen aus Drittmitteln und aus anderen Kapiteln des Staatshaushaltsplans		
		Erläuterung: Vgl. Vermerk bei Tit.Gr. 92 – Ausgaben –.		
231 92	133	Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen aus dem öffentlichen Bereich	0,0 a) 263,6 b) 284,2 c)	0,0
		Erläuterung: Unter diese Zweckbestimmung fallen alle Einnahmen aus Zuweisungen, Zuschüssen und Aufträgen öffentlich rechtlicher Einrichtungen sowie Drittmittel, die direkt oder indirekt Mitteln der öffentlichen Hand entstammen (Europäische Union, Deutsche Forschungsgemeinschaft, Max-Planck-Gesellschaft, Sonderforschungsbereiche usw.). Dies gilt auch für andere Einrichtungen, die nach den Drittmittelrichtlinien den öffentlichen Einrichtungen ausdrücklich gleichgestellt sind. Die Weitergabe von Einnahmen an andere Einrichtungen sind in entsprechender Anwendung des § 35 LHO von den Einnahmen abzusetzen.		

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll 2016 / Ist 2015 / Ist 2014 Tsd. EUR		Betrag für 2017 Tsd. EUR
281 92	133	Einnahmen aus Zuwendungen und Zuschüssen aus sonstigen Bereichen	0,0 228,1 68,3	a) b) c)	0,0
		Erläuterung: Unter diese Zweckbestimmung fallen alle Einnahmen aus Zuwendungen, Zuschüssen und Aufträgen sonstiger Dritter (vgl. Erläuterungen zu Tit. 231 92).			
381 92	890	Einnahmen für besondere Zwecke aus anderen Kapiteln des Staatshaushaltsplans	0,0 2,6 0,0	a) b) c)	0,0
		Erläuterung: Unter diese Zweckbestimmung fallen die Zuweisungen aus anderen Kapiteln des Landeshaushalts (insbesondere für die Durchführung von Untersuchungen und Forschungsvorhaben) und aus den Zentralkapiteln des Einzelplans 14, wenn sie aus einem Titel der Gruppe 981 erfolgen.			
		Summe Titelgruppe 92	0,0	a)	0,0
		Gesamteinnahmen	109,4	a)	109,4
		Ausgaben			
		Mehrausgaben bei Tit. 428 05 sind bis zur Höhe von Einsparungen bei Tit.Gr. 71 zulässig. Die Tit. 429 01, 547 01 und die Tit.Gr. 71 sind gegenseitig deckungsfähig und übertragbar. Bei diesen Titeln erhöht sich die Ausgabeermächtigung nach näherer Bestimmung des Finanzministeriums und des Wissenschaftsministeriums um die Einsparung durch Nichtbesetzung von Stellen bei Tit. 422 01 und 428 01.			
		Personalausgaben			
422 01	133	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten	3.079,8 3.216,6 2.766,5	a) b) c)	3.338,1
		Erläuterung: Übertragen von Kap. 1403 Tit. Gr. 77 80,7 Tsd. EUR für eine aus dem Ausbauprogramm Hochschule 2012 übertragene Stelle und übertragen von Titel 429 71 7,4 Tsd. EUR zum Ausgleich einer Stellenhebung. Vgl. Vermerke bei den Ausgaben und bei Kap. 1403 Tit. 427 52 und 427 53. Der Haushaltsansatz umfasst auch Zulagen nach Maßgabe der besoldungsgesetzlichen Vorschriften. Die Beiträge des Landes an das Institut für grenzüberschreitende Zusammenarbeit (Euro-Institut) werden auch durch die Bereitstellung von Personal erbracht. Hierfür erhalten bis zu 2 Professorinnen/Professoren der Bes.Gr. W 3/W 2 entsprechende Ermäßigungen von der Lehrverpflichtung.			
422 04	133	Leistungsprämien für Beamtinnen und Beamte gem. § 76 LBesGBW	0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0
		Ausgaben sind nach näherer Bestimmung des Finanzministeriums und des Wissenschaftsministeriums bis zur Höhe von Einsparungen durch Nichtbesetzung von Stellen bei Tit. 422 01 und 428 01 zulässig.			

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll 2016 a) Ist 2015 b) Ist 2014 c) Tsd. EUR	Betrag für 2017 Tsd. EUR
428 01	133	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigten)	1.133,0 a) 1.198,7 b) 1.168,0 c)	1.200,0
		Leistungsentgelte nach § 40 Nr. 6 TV-L zu § 18 Abs. 2 und 3 TV-L können nach näherer Bestimmung des Finanzministeriums und des Wissenschaftsministeriums bis zur Höhe von Einsparungen durch Nichtbesetzung von Stellen bei Tit. 422 01 und 428 01 gewährt werden.		
428 05	133	Zeitzuschläge, Überstundenentgelte und Entgelte für Mehrarbeit für Beschäftigte	0,4 a) 1,9 b) 0,0 c)	0,4
429 01	133	Sonstige Personalausgaben	47,7 a) 107,6 b) 84,2 c)	47,7
		Die Ausgabeermächtigung erhöht oder vermindert sich um die Mehr- oder Wenigereinnahmen bei Tit. 233 01.		
		Zwischensumme Personalausgaben	4.260,9 a)	4.586,2

Erläuterung: Enthalten sind die Vergütungen für eine Stelle der Entgeltgruppe 14 TV-L und eine Stelle der Entgeltgruppe 5-9 TV-L für das Institut für grenzüberschreitende Zusammenarbeit (EURO-Institut).
Veranschlagt sind:
Neben den ordentlichen Bezügen für die tariflichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einschließlich der nicht besonders aufgeführten Zulagen aufgrund von Tarifverträgen — Tsd. EUR

3. 1/1 Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten und sonstige in einem privatrechtlichen Ausbildungsverhältnis beschäftigte Personen sowie Praxissemesterstudentinnen und -studenten

Am 1. Januar 2016 wurden zulasten von Drittmitteln insgesamt 0,5 Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer (Vollzeitäquivalente) bezahlt.

Erläuterung: Veranschlagt sind:

	Tsd. EUR
Sonstige Beschäftigungsentgelte *	3,6
Trennungsgelder, Umzugskostenvergütungen u. dgl. **	44,1
zus.	47,7

Hieraus dürfen auch Umzugskostenvergütungen, Trennungsgelder u. dgl. für die Bediensteten der Hochschule bezahlt werden.

* Veranschlagt sind die Kosten für Urlaubs-, Krankheitsstellvertretungen und Aushilfen.

** Veranschlagt sind Trennungsgelder, Fahrtkostenersätze, Fahrtkosten- und Verpflegungskostenzuschüsse u. dgl. für die Regierungsinspektoranwärter des gehobenen nichttechnischen Dienstes der Innenverwaltung. Vgl. auch Erläuterungen zu Tit. 233 01.

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll 2016 a) Ist 2015 b) Ist 2014 c) Tsd. EUR	Betrag für 2017 Tsd. EUR
		Sächliche Verwaltungsausgaben		
547 01	133	Sächliche Verwaltungsausgaben	50,4 a) 249,8 b) 258,1 c)	50,4

Die Ausgabeermächtigung erhöht sich um die Einnahmen bei Tit. 119 51.

Erläuterung:
Veranschlagt sind:

	Tsd. EUR
Geschäftsbedarf	2,2
Bücher, sonstige Druckerzeugnisse u. dgl.	0,6
Postgebühren	4,3
Haltung von Dienstkraftfahrzeugen u. dgl.	0,5
Maschinen, Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände	2,4
Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume (außer Energiebewirtschaftungskosten)	4,9
Sächliche Prüfungskosten	2,3
Zur Durchführung des Arbeitssicherheitsgesetzes, der Gefahrstoffverordnung u. dgl.	1,5
Vermischte Verwaltungsausgaben	3,8
Reisekosten, Reisebeihilfen *	16,3
Zur Verfügung des Vorstands für Aufwand aus dienstlicher Veranlassung in besonderen Fällen **	11,6
zus.	50,4

Hieraus können auch Aufwendungen für den Hochschulrat, Amtseinführungen und die Pflege der Außenbeziehungen der Hochschule (z.B. Empfang und Bewirtung von Gästen, Pflege von Partnerschaften und Alumni, Werbemaßnahmen zur Profilierung, Präsentation auf Messen und Kongressen) bestritten werden.

* Veranschlagt sind die Mittel für Dienstreisen, Exkursionen, Beihilfen zu Studienreisen, Reisen zum Zwecke der Fortbildung, zum Besuch von Fachtagungen und Kongressen im In- und Ausland u. dgl. sowie Wegstreckenentschädigungen für privateigene Kraftfahrzeuge.

** Der Betrag ist verbindlich. Die Ausgaben sind einzeln zu belegen. Eine pauschale Auszahlung ist nicht zulässig.

Zugelassene Fahrzeuge:	2016	2017
Pkw	3	3

	Zwischensumme Sächliche Verwaltungsausgaben	50,4 a)	50,4
	Ausgaben für Investitionen		
812 20	133 Ausstattungsmaßnahmen	0,0 a) 0,0 b) 0,0 c)	0,0

Ausgaben sind bis zur Höhe von Einsparungen bei Tit. 429 01, 547 01 und Tit.Gr. 71 zulässig.

Erläuterung: Die Bundeszuweisungen für Ausstattungsmaßnahmen werden bei Kap. 1403 Tit. 331 05 zentral veranschlagt; vgl. die Erläuterungen hierzu.

	Zwischensumme Ausgaben für Investitionen	0,0 a)	0,0

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll 2016 a) Ist 2015 b) Ist 2014 c) Tsd. EUR	Betrag für 2017 Tsd. EUR
		Titelgruppen		
		Die Mittel der Titelgruppen sind übertragbar. Innerhalb der einzelnen Titelgruppen sind die Gruppentitel gegenseitig deckungsfähig.		
71		Aufwand für Lehre und Forschung, Informationstechnik, Rechenzentrum und Bibliothek		
		Die Ausgabeermächtigung erhöht oder vermindert sich um die Mehr- oder Wenigereinnahmen bei Tit.Gr. 71. Aus bis zu 50 % der Mehreinnahmen aus Studiengebühren gemäß § 13 LHGebG sind unbefristete Arbeitsverträge zulässig, wenn aus arbeitsrechtlichen Gründen eine Befristung nicht möglich ist und die dafür notwendigen Stellen in Abweichung von der Stellenübersicht geschaffen werden. Der Antrag auf Abweichung von der Stellenübersicht bedarf der Einwilligung des Finanzministeriums.		
		Erläuterung: Vgl. Tit.Gr. 71 – Einnahmen –.		
429 71	133	Personalaufwand	506,3 a) 526,6 b) 308,0 c)	498,1
		Ausgaben sind nur für befristete Beschäftigungsverhältnisse zulässig.		

Erläuterung: Übertragen von Kap. 1403 Tit.Gr. 77 5,2 Tsd. EUR. Für die im Haushaltsjahr 2017 ins Hochschulkapitel übertragene Beamtenstelle werden 6,0 Tsd. EUR zur Zuführung an den Versorgungsfonds bei Kap. 1212 Tit. 919 10 verwendet. Weniger 7,4 Tsd. EUR zum Ausgleich einer Stellenhebung

Veranschlagt sind:		Tsd. EUR
1.	Vergütungen für studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte	2,8
2.	Vergütungen und Auslagenersatz für Lehraufträge, Gastvorträge, Gastprofessuren und Gastdozenturen	404,3
3.	Persönliche Prüfungskosten	76,9
4.	Weitere Entgelte für Aushilfskräfte	6,7
5.	Zur Förderung der studentischen Angelegenheiten	3,9
6.	Zur Pflege der Auslandsbeziehungen	3,5
	zus.	498,1

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll 2016 a) Ist 2015 b) Ist 2014 c) Tsd. EUR	Betrag für 2017 Tsd. EUR
547 71	133	Sachaufwand	196,2 a) 364,6 b) 334,5 c)	196,2

Hieraus dürfen auch Reisekostenvergütungen und Reisebeihilfen für Reisen, die für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, Pflichtexkursionen sowie die Praxissemester- und Diplomarbeitenbetreuung unmittelbar erforderlich sind, bestritten werden.

Erläuterung:

Veranschlagt sind:	Tsd. EUR
1. Aufwand für Informationstechnik	20,4
2. Für das Rechenzentrum	50,8
3. Für die Bibliothek	37,0
4. Für Lehre und Forschung	73,2
5. Zur Förderung der studentischen Angelegenheiten	7,8
6. Zur Pflege der Auslandsbeziehungen	7,0
zus.	196,2

Hier sind alle Mittel der HGr. 5 zusammengefasst, insb. die laufenden und einmaligen Gebühren und Kosten für Fernmeldeanlagen sowie die Kosten für die Beschaffung, Anmietung, den Betrieb und die Unterhaltung von Geräten.

681 71	142	Stipendien	0,0 a) 0,0 b) 0,0 c)	0,0

Ausgaben für Stipendien können nur für vom Wissenschaftsministerium im Rahmen bestehender Programme vergebene Stipendien geleistet werden.

811 71	133	Erwerb von Dienstfahrzeugen und dgl.	0,0 a) 0,0 b) 0,0 c)	0,0
812 71	133	Erwerb von Maschinen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen u. dgl.	71,6 a) 4,8 b) 30,5 c)	71,6

Erläuterung: Veranschlagt sind:

	Tsd. EUR
1. Für das Rechenzentrum	8,8
2. Für Lehre und Forschung	62,8
zus.	71,6

Veranschlagt sind die Mittel für die Erneuerung und Ergänzung der Einrichtung und Ausstattung. Die Mittel werden benötigt, um die Ausstattung der Hochschule auf dem für die Lehre notwendigen Stand zu halten. Aus den Mitteln können auch Reinvestitionen für die Verwaltung bis zu höchstens 10 v.H. des Ansatzes getätigt werden.

981 71	890	Haushaltstechnische Verrechnungen	0,0 a) 0,0 b) 0,0 c)	0,0

Erläuterung: Insbesondere für Zuführungen an Kap. 1208 Tit. 381 01, 381 04 bzw. 381 71 sowie Kap. 0607 Tit. 381 75.

Summe Titelgruppe 71	774,1	a)	765,9

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll 2016 a) Ist 2015 b) Ist 2014 c) Tsd. EUR	Betrag für 2017 Tsd. EUR
92		Ausgaben aus Drittmitteln und aus anderen Kapiteln des Staatshaushaltsplans Ausgaben sind in Höhe der Einnahmen bei Tit.Gr. 92 zulässig. Aus Mitteln Dritter sind unbefristete Arbeitsverträge zulässig, wenn aus arbeitsrechtlichen Gründen eine Befristung nicht möglich ist. **Erläuterung:** Vgl. Tit.Gr. 92 – Einnahmen –.		
429 92	133	Personalaufwand	0,0 a) 56,1 b) 104,5 c)	0,0
547 92	133	Sachaufwand	0,0 a) 458,9 b) 188,3 c)	0,0
681 92	142	Stipendien	0,0 a) 9,0 b) 0,0 c)	0,0
811 92	133	Erwerb von Dienstfahrzeugen und dgl.	0,0 a) 0,0 b) 0,0 c)	0,0
812 92	133	Erwerb von Maschinen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen u. dgl.	0,0 a) 0,0 b) 30,0 c)	0,0
981 92	890	Zuführung an Kap. 1208 Tit. 381 01, 381 04 bzw. 381 71 für Baumaßnahmen und Bauunterhaltungsmaßnahmen	0,0 a) 0,0 b) 0,0 c)	0,0
		Summe Titelgruppe 92	0,0 a)	0,0
		Gesamtausgaben	5.085,4 a)	5.402,5

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll 2016 a) Ist 2015 b) Ist 2014 c) Tsd. EUR	Betrag für 2017 Tsd. EUR
		Abschluss Kapitel 1463		
		Verwaltungseinnahmen	67,4 a)	67,4
		Übrige Einnahmen	42,0 a)	42,0
		Gesamteinnahmen	109,4 a)	109,4
		Personalausgaben	4.767,2 a)	5.084,3
		Sächliche Verwaltungsausgaben	246,6 a)	246,6
		Ausgaben für Investitionen	71,6 a)	71,6
		Gesamtausgaben	5.085,4 a)	5.402,5
		Kapitel 1463 Zuschuss	4.976,0 a)	5.293,1